Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach 1. Kap. § 9 Abs. 6 VerfO

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen, sich zur Umsetzung der Regelung in 1. Kap. § 9 Abs. 6 VerfO bei der Bestimmung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften an den Aufnahmekriterien der AWMF (Anlage) zu orientieren.

Berlin, den 21. März 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Hecken

Anlage zum Beschluss vom 21.03.2013 Umsetzung der Regelung in 1. Kap. § 9 Abs. 6 VerfO

Aufnahmekriterien der AWMF

(abrufbar unter http://www.awmf.org/fachgesellschaften/aufnahmebedingungen.html,

Stand: 06.03.2013)

- 1. Klar erkennbare wissenschaftliche Zielsetzung, dokumentiert durch die Satzung.
- Die Zielsetzung der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft sollte sich auf Themen der Medizin und damit in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Fragestellungen beziehen.
- Es sollte eine mindestens dreijährige wissenschaftliche Aktivität dokumentiert sein, insbesondere durch wissenschaftliche Tagungen oder durch die (Mit-) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft.
- 4. Die Mitgliedschaft sollte mehrheitlich aus klinisch tätigen Ärzten/Zahnärzten bzw. aus auf dem Gebiet der Medizin wissenschaftlich tätigen Hochschulabsolventen bestehen.
- 5. Dachgesellschaften, die keine eigenen natürlichen Personen als Mitglieder haben, können nicht in die AWMF aufgenommen werden.
- Enge thematische Verwandtschaft mit Gesellschaften, die bereits Mitglied der AWMF sind, schließt die Aufnahme nicht grundsätzlich aus, wenn ein davon abweichender Schwerpunkt der Arbeit besteht.
- 7. Starke thematische Einengung spricht gegen die eigenständige Aufnahme.
- 8. Überwiegende Anwendungsorientierung, ohne eine wissenschaftliche Zielsetzung, kann die Aufnahme ausschließen.
- Ausgeprägte Interessensvertretung und eine vorwiegend berufspolitische Ausrichtung ohne eine primär wissenschaftliche Zielsetzung (Berufsverband ohne klar erkennbare Sektion Wissenschaft), schließt die Aufnahme aus.
- 10. Die Einzelfallprüfung der Anträge erfolgt durch die ständige Aufnahmekommission der AWMF mit Beratung und Beschluss im Präsidium vor der abschließenden Abstimmung in der Delegiertenversammlung.